

## Transkript Podcastfolge: Wie kann ich digital unterschreiben?

Ein Beitrag von Klaus Palenberg, Nicholas John, Johanna Voget und Ole-Christian Tech, 24. Mai 2023

Beschreibung:

Welche digitalen Möglichkeiten bestehen, um ein Dokument rechtswirksam im digitalen Raum zu unterschreiben? In dieser Folge beschäftigen sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter Nicolas John und Klaus Palenberg mit den elektronischen Signaturen nach der eIDAS-Verordnung. Aufbauend auf einem Vortrag auf der 17. Tagung der Nutzergruppe Hochschulverwaltung soll geklärt werden, wie sich die verschiedenen Signaturen unterscheiden, welche rechtlichen Wirkungen sie haben und wie Verwendende in der Praxis mit ihnen verfahren können.

Die angesprochenen FAQ zu den rechtlichen Grundlagen elektronischer Signaturen finden Sie [hier](#).

## Transkript

00:00:06 Voget:

„Weggeforscht“, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:14 Palenberg:

Hallo und herzlich Willkommen zu einer neuen Folge von weggeforscht! mein Name ist Klaus Palenberg und ich stehe heute hier mit meinem Kollegen Nicolas John.

00:00:22 Palenberg

Die heutige Folge dreht sich um elektronische Signaturen. Zu diesem Thema haben wir beiden auch schon in Bamberg einen Vortrag gehalten. Vor der dfn Nutzergruppe Hochschulverwaltung. Weil das Thema dort sehr gut angekommen ist, haben wir uns gedacht machen wir heute eine Podcast Folge dazu. Aber zunächst-was gibt es Neues?

00:00:41 Tech:

Die EU Kommission veröffentlicht Liste mit Unternehmen im Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste, dem das. Die Kommission hat kürzlich eine Liste mit 19 Unternehmen herausgegeben, die mit ihren Diensten als sehr große Online Plattformen oder sehr große Suchmaschinen in den Anwendungsbereich des Digital Service Acts DSA fallen. Dieser statuiert viele neue rechtliche Verpflichtungen, wie beispielsweise zur Entfernung von Inhalten oder zur Anfertigung von Risikobewertungen für die Rechte der Nutzer. Dabei bleibt insbesondere mit Blick auf Twitter abzuwarten, inwiefern diese Pflichten zukünftig auch von Unternehmen befolgt werden.

Twitter entfernt die Bezeichnung als regierungsfinanziert von Accounts diverser Medienunternehmen. Twitter hat mittlerweile von Accounts verschiedener Medienunternehmen, die erst vor kurzem eingeführte Bezeichnung „von der Regierung finanziert“, entfernt. Zuvor hatten Unternehmen wie die britische BBC oder die US AMERIKANISCHE NPR diese Bezeichnungen auf ihren Accounts erhalten und dies öffentlich gerügt. Zeitweise waren sogar Vermerke wie „staatlich kontrolliert“ angebracht, die sonst nur bei staatlichen Nachrichtenagenturen wie von der russischen Tass genutzt werden.

00:01:48 Palenberg:

Jetzt zu unserem eigentlichen Thema. Heute wollen wir einen Überblick über die verschiedenen Arten von elektronischen Signaturen geben. Aber zunächst, was macht das Thema eigentlich aktuell gerade?

00:01:59 John:

Ja, auch Hallo von meiner Seite aus. tatsächlich ja elektronische Signaturen. Ich denke mal im Alltag betrifft das noch nicht so viele Leute, aber in der Verwaltung und gerade auch in den Hochschulen wird es mehr und mehr ein Thema, weil zum Beispiel das OZG das Onlinezugangsgesetz verlangt, das natürlich, dass jetzt langsam aber sicher die deutsche Verwaltung ihre Dienste auch komplett online anbieten müssen. Für wird die elektronische Ausweisung und eben auch das elektronische unterschreiben immer mehr ein Thema werden. Jüngst war im digitalen Bereich zum Beispiel auch ein großes Thema die Soforthilfen für die Studierenden- hier ging alles komplett online. Die Ausweisung der Studierenden war online. Also man merkt das Leben und der Alltag verschieben sich immer mehr und mehr in die digitale Welt und wo wären wir, wenn wir in der digitalen Welt dann nicht auch entsprechend die Dokumente unterschreiben könnten? Also sprich genau hier kommen die elektronischen Signaturen rein, dass man sieht wer will ein bestimmtes Dokument eigentlich so darstellen oder so herausgeben und unterzeichnen. Ja, und es gibt ja auch dann eben jetzt verschiedene elektronische Signaturen, Signatur Arten, aber ich glaube, bevor wir jetzt hier schon komplett in den elektronischen Teil einsteigen, müssen wir ein 2 kleine Basics aus einem ganz allgemeinen Zivilrecht, nämlich den Schriftformerfordernissen, erläutern, damit unsere Zuhörer:innen eben hier auch auf dem Stand sind. Klaus, damit hattest du dich viel beschäftigt beziehungsweise das gehört zu unserem juristischen Alltag, aber jetzt speziell im Vortrag war das dein Teil was muss man denn da so ganz allgemein wissen?

Palenberg:

00:03:25 Palenberg

Ja, ich muss mich da tatsächlich nochmal nochmal in den allgemeinen Teil rein lesen vor dem Vortrag weil das tatsächlich schon ein bisschen länger her ist, auch bei mir gewesen, dass sich das im Studium hatte, ja also zunächst lässt sich erstmal festhalten, dass das Verträge oder Rechtsgeschäfte grundsätzlich formfrei sind, ist aber relativ viele Ausnahmen gibt im Gesetz, wo das dann tatsächlich eine Vorschrift angeordnet ist. Da gibt es dann die die Schriftform, die notarielle Form, die Textform et cetera PP. Alle Formen haben gewisse Funktionen, nämlich die Beweisfunktion, Warnfunktion und benutzungs Funktion

00:04:04 John:

Also sprich die Unterzeichnung eines Dokuments, soll einfach ins Bewusstsein rufen hier passiert jetzt was für die unterzeichnenden Personen, oder?

00:04:12 Palenberg:

Ganz genau, das soll die Bedeutung dieses Rechtsgeschäftes hervorheben. Deswegen sind das auch nur bei bestimmten Rechtsgeschäften ist das angeordnet. Bei einem einfachen Kaufvertrag über n über n Brötchen beim Bäcker braucht man natürlich keinen Vertrag unterschreiben.

00:04:25 John:

Auch arg umständlich jedes Mal deine Unterschrift leisten zu müssen.

00:04:29 Palenberg

Genau, aber gewisse Sachen wie jetzt n jetzt gewisse Mietverträge oder irgendwelche Arbeitsverträge wo wirklich, um wichtige Lebensbereiche der Parteien geht da ist dann schon auch gesetzlich angeordnet. Ja und falls diese Form Vorschrift nicht eingehalten wird ist, wäre das Rechtsgeschäft dann auch nichtig. Also das ist schon auch wirklich sehr bedeutend, da wird dann nicht irgendwie ja gut. Worauf hat man sich denn dann eventuell doch geeinigt, weil es eben auch diese Beweisfunktion gibt und wenn die nicht erfüllt worden ist, dann ist das ganze Rechtsgeschäft einfach nichtig. Dann gibt dann gab es keinen Mietvertrag, kein Arbeitsverhältnis et cetera, PP.

00:05:06 John

OK

00:05:07 Palenberg

ja, die einzelnen, analogen Form Erfordernisse möchte ich jetzt nicht weiter ausführen, sondern heute interessiert uns ja. Viel mehr wie wird das denn in der elektronischen Welt umgesetzt?

00:05:17 John

Ja, genau da gibt es jetzt auch verschiedene Arten der Signaturen ganz allgemein als Grundlage, wenn man das spezifischer braucht und nachlesen möchte: In Europa gilt die sogenannte eIDAS-Verordnung, die hier jetzt die ganzen Vorgaben macht, sprich wir haben europaweit die gleichen Vorschriften. Und dementsprechend kann man sich da wenigstens europaweit auf einen Standard festlegen bzw hat sich festgelegt.

00:05:41 Palenberg

Ja, und ist ja auch gerade in der Diskussion, ob neuer kommt oder?

00:05:45 John

Ja genau richtig Die eIDAS-Verordnung steht gerade in den Startlöchern, wird diskutiert. Da geht es dann mehr um das digitale Wallet und die Signaturen sind sozusagen ja schon geregelt, wir immer noch mehr zu regeln.

00:05:56 Palenberg

Da gibt es gar nicht so viele Änderungen.

00:05:57 John

Genau und die eIDAS-Verordnung sieht 3 verschiedene Signaturarten vor. Das ist die einfache, die fortgeschrittene und qualifizierte Signatur. Und genau an dem Punkt kommen wir schon auf deine analogen Schriftformerfordernisse, die gibt es natürlich auch im digitalen und da muss man eben gucken und sich danach ein bisschen orientieren. Haben wir ein Schriftformerfordernis oder nicht. Weil die einfache Signatur, das sind jetzt mal ganz simpel einfach nur Daten in elektronischer Form.

Die anderen elektronischen Daten beigefügt beziehungsweise mit diesen verbunden werden. Also als Beispiel kann man sich hier eine eingescannte Unterschrift vorstellen, die man einfach immer wieder kopiert und unter dem Dokument setzt. Das wäre jetzt eine einfache Signatur, das ist sozusagen für alles, wo es keine Formvorschriften gibt, weil man hier eben sicherheitswert hat, also sie kann einfach kopiert werden. Sie kann einfach entfernt werden. Die Beweiskraft ist einfach nicht besonders hoch, also wenn man jetzt zum Beispiel eine Auftrags Bestätigung raus schickt, keine Ahnung. Datenschutzerklärung um zu erklären, wer das ist es ja nicht mal ne Unterschrift in dem Sinne sein. Also es kann auch einfach nur der Name in in Buchstaben sein und fertig. Auch das gilt schon als einfache Signatur. Also es geht einfach nur darum zu zeigen wer hat das Dokument rausgegeben?

00:07:07 Palenberg

Ja, nun ist wahrscheinlich im Geschäftsverkehr eher zu empfehlen für interne Dokumente, wenn gar nicht irgendwie großartig, dass nach außen dringen muss. Und entscheidend ist, dass man das gegenüber anderen dann nachweisen können muss, sondern eher intern.

00:07:20 John

Genau, gerade die Beweisfunktion spricht dafür eben, dass man im Internet kann man sich häufig, also sollte man sich, vertrauen können. Im Außenverkehr muss man sich eben überlegen will ich etwas sicher beweisen oder nicht. Deswegen da kommen wir gleich zur nächsten Signatur Art, nämlich der fortgeschrittenen Signatur. Hier macht die eIDAS-Verordnung jetzt nämlich mehr Vorgaben. Zum einen, dass die Signatur eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet werden kann. Sprich es ist also in irgendeiner Art und Weise muss sichergestellt werden, dass die unterzeichnende Person im privaten Schlüssel zum Beispiel hat, oder eine Tan Abfrage verwendet, also sprich das am Ende ganz klar ist OK, das war genau der Herr Müller, der jetzt hier elektronische Signatur gesetzt hat, dann zum anderen muss die fortgeschrittene Signatur die Identifizierung des Unterzeichners ermöglichen. Also das muss natürlich klar sein oder ersichtlich sein. Wer hat das unterzeichnet und klar sagen OK, das ist die Person logisch, das ist ja so ein bisschen die Grundlage einer Unterschrift, dass man hier erkennt wer hat das unterzeichnet.

Dann muss die fortgeschrittene Signatur unter Verwendung elektronischer Signaturrestellungsdaten erstellt werden. Was jetzt genau diese elektronischen Signaturrestellungsdaten sind, lässt natürlich die eIDAS-Verordnung offen, dies technisch erstmal neutral, sprich das kommt ein bisschen auf das einzelne Verfahren und auch wie sich das entwickelt und dann der letzte wichtige Punkt ist außerdem noch, dass die mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten so verbunden wird die fortgeschrittene Signatur, dass nachträgliche Veränderungen erkannt werden.

00:08:46 Palenberg

Stimmt das hatten wir als Nachteil von den von der einfachen Signatur genannt, da nicht klar ist, ist das nochmal nachträglich verändert worden, ist diese Signatur nachträglich erst angefügt worden? Ist danach noch irgendwelche Veränderungen geschehen. Das ist also hier nicht möglich.

00:09:01 John

Genau das also das soll, muss technisch so gesetzt sein, sonst ist es keine fortgeschrittene Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung und genau dadurch erhöht sich natürlich im Rechtsverkehr die Beweiskraft also vor Gericht kann man mit einer solchen Signatur wirklich nachweisen, dass dieses Dokument auf diese Art unterzeichnet worden ist. Das ist bei der einfachen Signatur eben nicht der Fall.

00:09:20 Palenberg

Ja, bei dem Beweis wert könnte man die ja eigentlich dann auch als Ersatz für die Schrift Form verwenden oder?

00:09:27 John

Ja reicht nicht ganz. Ja klar, sie ist jetzt fortgeschritten, wir haben eigentlich einen eindeutigen Beweis, aber da müssen wir ins Gesetz schauen. Das ist nämlich hier an der Stelle noch strenger, also du hattest vom Schriftformerfordernis ja gesprochen. Das ist im BGB geregelt, im Paragraphen 126 und da steht tatsächlich in Absatz 3 drinnen, dass die sozusagen analoge Schrift Form auch im Digitalen durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Und was die elektronische Schriftform wiederum ist, das macht der 126 a BGB und der sagt ganz klar, dass das eine qualifizierte Signatur sein muss.

00:10:03 Palenberg

An der Stelle kommen wir also zur dritten Signaturform der elektronischen Signatur.

00:10:08 John

Ganz genau richtig nämlich zur eben wie schon gesagt qualifizierten Signatur. Das ist jetzt die technisch am weitesten entwickelte beziehungsweise anspruchsvollsten. Hier macht es tatsächlich Sinn, die eIDAS-Verordnung zu zitieren, nämlich die sagt, dass eine qualifizierte Signatur eine fortgeschrittene elektronische Signatur ist, also sprich alle bisherigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht.

00:10:39 Palenberg:

Also jetzt haben wir erst die Signaturerstellungsdaten und jetzt noch die Signaturerstellungseinheit, das musst du mal erklären.

00:10:47 John:

Ja, genau auch hier wieder natürlich, die eIDAS-Verordnung ist technologieneutral, die soll ja länger halten als jetzt, keine Ahnung, die technischen Möglichkeiten, also wie das ganz im Detail ausgebaut ist oder ausgestaltet ist am Ende, ist erstmal offen, aber so nach den Vorstellungen des Gesetzgebers geht es darum, dass die verwendete Hardware einfach besonderen Anforderungen unterliegt und erfüllen muss, damit die Vertraulichkeit der elektronischen Signaturerstellungsdaten in jedem Fall gewahrt ist.

00:11:13 Palenberg:

OK also, das ist jetzt die Signaturerstellungseinheit. Und was hat das jetzt mit dem qualifizierten Zertifikat auf sich?

00:11:21 John:

Ja, also Zertifikate kennt man jetzt auch schon teilweise aus dem elektronischen Verkehr, zum Beispiel bei E-Mails haben viele Leute mittlerweile Zertifikate, um auch verschlüsselte E-Mails zu verschicken. Im Prinzip ist etwas Ähnliches, ein einer Person zugeordneter, eindeutiger Schlüssel, aber der muss auch qualifiziert sein, sprich es reicht nicht aus, wenn hier die eigene Organisation

einfach mal kurz den Ausweis checkt, ein Zertifikat ausstellt und damit behauptet das ist jetzt die Person, sondern qualifiziert bedeutet für die eIDAS-Verordnung, dass das ein Vertrauensdienst-Anbieter, ein Externer, ein Dritter, erstmal machen muss und die müssen auch wiederum erstmal akkreditiert werden. Also es kann nicht jeder einfach so machen, sondern es muss eine unabhängige, Zertifizierungsstelle sein, die diesen Vertrauensdienst eben dann erbringt und deswegen „qualifiziertes Zertifikat“. Das muss ein Dritter machen und nur dann funktioniert das.

00:12:11 Palenberg

Also stellt dann im Endeffekt der Vertrauensdienst-Anbieter als Dritter dann sicher, dass tatsächlich auch derjenige, der die Signatur verwendet, auch derjenige ist, der vorgibt zu sein, dass das nicht intern bestätigt wird, sondern auch noch extern.

00:12:27 John

Ganz genau und genau dadurch hatten wir natürlich die extrem hohe Sicherheit bei der qualifizierten Signatur und warum auch eben nur die dem Schriftformerfordernis nach dem BGB überhaupt genügt. Jetzt als Beispiele zum Beispiel, wo man dann verwenden kann, sind Dokumente im Gerichtsverfahren, die ZPO oder das Arbeitsgerichtsgesetz macht ein paar Stellen die Möglichkeit auf. Ansonsten gibt es noch ganz viele andere Vertragswesen, wie zum Beispiel Verbraucherkreditverträge auch bei Rechnungen, bei Pachtverträgen, Staffelmietverträge also total verschiedene Sachen. Da steht dann immer ausdrücklich im Gesetz, wo man die noch mit verwenden kann. Es gibt auch 2, 3 Ausnahmen, wo es explizit nicht verwenden kann, zum Beispiel die Kündigung eines Arbeitsvertrags kann man nicht elektronisch machen. Das erfordert immer der analogen Schriftform. Hier geht keine qualifizierte elektronische Signatur.

00:13:17 Palenberg

Da sind wir dann wieder den ganzen ursprünglichen Funktionen der Schriftform, wenn ich das richtig sehe, mit der Warnfunktion, dass man sich da bewusst sein soll.

00:13:26 John

Genau, digital ist doch noch nicht ganz so viel, wie wenn man es dann einfach nochmal vor sich auf dem Tisch liegen hat, das manchmal umständlich sein, aber das sind auch nur sehr wenige Ausnahmen, wo dann eben nicht geht.

00:13:35 Palenberg

OK

00:13:36 John

Genau und jetzt, wo wir durch die 3 verschiedenen Signaturen durch sind, muss man das Ganze auch nochmal auf die Ebene der Einrichtungen oder des Unternehmens heben. Wir haben nicht nur 3 verschiedene Signaturen durch die eIDAS-Verordnung bekommen, sondern auch 3 sogenannte Siegel. Diese Siegel sind sozusagen gleich gestaffelt mit einfachem, fortgeschrittenen und qualifizierten Siegel. Die technischen Voraussetzungen sind eigentlich auch die gleichen. Der Unterschied zwischen dem Siegel und der Signatur ist der, dass eine Signatur eine natürliche Person als unterzeichnenden auszeichnet und bei einem Siegel eine juristische Person als Unterzeichner dahinter steht. Sprich also man kann sich das Siegel einfach so vorstellen, dass es ein digitaler

Stempel einer Organisation zur Bestätigung der Echtheit des Dokuments ist, also nichts anderes als der analoge Stempel. Kommt jetzt im digitalen dann auf das Siegel an.

00:14:30 Palenberg

Aber da wird dann auch zwischen 3 verschiedenen Arten einfach, fortgeschritten, qualifiziert, unterschieden, oder?

00:14:34 John

Ganz genau, also hier sieht das Gesetz genau die gleichen Arten vor, und auch da muss man sich dann wieder fragen, was für eine Beweiskraft soll man Siegel haben und ist es notwendig, dass ganz sicher ist, dass die entsprechende Organisation dahinter steht. Oder geht es einfach nur um eine deklaratorische Übersicht des Siegels?

00:14:52 Palenberg

Ja, dieser ganze Bereich, hatten wir am Anfang schon gesagt, erlangt immer mehr Bedeutung, auch für die Praxis. Das spiegelt sich dann natürlich auch immer unmittelbar in der Rechtsprechung wieder. Deshalb gab es auch in den letzten Jahren verschiedene Urteile zu Schriftformerfordernissen im weiteren Sinne. Es gibt für Anwälte ein sogenanntes elektronisches, besonderes Anwalts-Postfach, was genutzt werden muss zur Kommunikation mit den Gerichten und da gibt es immer wieder Streitigkeiten, wie genau das dann ausgestaltet wird, reicht eine eingescannte Unterschrift, wie sieht es mit Faxen, die ja immer noch in der Verwaltung genutzt werden, aus, also da ist viel gerade im Fluss -

00:15:32 John

Und wird wahrscheinlich noch eine Menge kommen, je digitaler alles wird.

00:15:35 Palenberg

Genau und je mehr davon betroffen sind im Moment sind es ja in erster Linie die Anwälte die es machen müssen, dann müssen jetzt immer mehr Behörden auch ihre elektronischen Postfächer anbieten. Und je größer dieser Kreis wird an Teilnehmenden an diesen elektronischen Verfahren, desto mehr wird er auch von den Gerichten landen.

00:15:55 John

Das löst bei dir schon so viel Stress aus, dass deine Stimme schon bricht.

00:15:57 Palenberg

Das hat mich vollkommen fertig gemacht. Nein und ohne Spaß, also die, die die Fälle sind wichtig und interessant und auch lebensnah und da zeigen auch, dass da viel im Fluss ist, und es wird dadurch natürlich immer mehr Rechtssicherheit geschaffen. Das ist ja der große Vorteil. Da wird dann zum Beispiel dann gesagt, wenn jemand seine Signaturkarte, die dann genutzt werden kann, als qualifizierte Signatur, wenn er die dann weitergibt, an einen Dritten, jetzt in dem Fall war es ein Rechtsanwalt, der das seinen Büro Angestellten zur Verfügung gestellt hat, der hat denen die PIN gegeben, die Signaturkarte, die ja eigentlich ihn allein ausweisen soll. Wenn die dann genutzt wird, dann muss er sich dann auch die Handlungen seiner Büroangestellten zurechnen lassen.

00:16:44 John

Klingt ja erstmal soweit logisch.

00:16:45 Palenberg

Genau in dem Fall war dann die Folge ein Fristversäumnis, aber da dann das Gericht ganz klar gesagt, ja, wenn du die Karte weitergibst, müssen wir davon ausgehen, dass du das bist und wenn dadurch dann eine Frist versäumt wird, dann ist das ja im Grunde dein Problem.

00:16:59 John

OK also sprich jetzt merken wir, dass es in der Praxis also wirklich wichtig ist zu wissen, wann verwenden welche Signatur. Und ich glaub, das kann man im Prinzip in 3 Gliederungspunkte unterteilen und das in 3 Schritte Prüfungen vornehmen, als Verwender.

00:17:16 Palenberg

Ja, genau da haben wir nämlich zuerst mal den ganz wichtigen Punkt, dass wir uns überlegen müssen gibt es denn irgendwelche gesetzlichen Formvorschriften. Wenn keine gesetzlichen Formvorschriften sind, gibt es eben welche vertraglichen Absprachen. Da kann man auch vereinbaren, das kennt man häufig, irgendwelche doppelten Schriftformklauseln, dieser Vertrag kann nur durch die Schriftform geändert werden, dann wäre das im elektronischen Bereich dann auch nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich.

00:17:44 John

OK, also erst mal juristisch rangehen: Gibt es Vorgaben? Müssen wir was bestimmtes? Nimm an, da gibt es jetzt nichts Besonderes. Was wäre der nächste Schritt?

00:17:53 Palenberg

Ja, dann kommen wir zur tatsächlichen Frage. Welche Risiken bestehen denn überhaupt, wenn sich jetzt irgendwie herausstellt, derjenige hat das gar nicht unterschrieben, was sind dann die dann die Rechtsfolgen daraus? Also wenn jetzt nicht derjenige das dann tatsächlich unterschrieben hat, ist der Vertrag dann trotzdem wirksam, weil der weil er das gar nicht musste, sondern der ein anderer Organisationseinheit hat das dann gemacht, dann brauche ich nicht unbedingt eine qualifizierte elektronische Signatur, dann reicht vielleicht auch eine einfache oder fortgeschrittene Signatur.

00:18:23 John

Also sind jetzt hier wieder bei der Beweiskraft im Grunde. Also da muss man jetzt abschätzen, was für ein Risiko kommt aus dem zu unterzeichnenden Dokument. OK, das Risiko ist abgewogen, man geht vielleicht noch einen Schritt weiter. Jetzt eben, welches Siegel verwendet man?

00:18:39 Palenberg

Genau welches, welches Siegel verwendet man oder welche Signatur wird verwendet? Das ist dann immer auch eine Abwägung Kosten-Nutzen. Und natürlich haben diese qualifizierten elektronischen Siegel ja auch gewisse Nachteile, so von der Nutzerfreundlichkeit. Wie gesagt, das war jetzt in dem Praxis Fall auch so, dass die Signaturkarte dann weitergegeben werden musste, der PIN, das sind natürlich gewisse Anforderungen, ist man bereit, diese Anforderungen zu erfüllen?

00:19:07 John

Plus natürlich kommen auch Kosten dazu. Wir haben ja vorhin gehört, das qualifizierte Siegel muss von der dritten Stelle ausgestellt werden, die macht das natürlich nicht kostenlos. Dementsprechend wird man auch hier die Abwägung treffen müssen, was muss wirklich sein.

00:19:19 Palenberg

Genau, wo muss man da Zugeständnisse dann machen? Wo kann man sie machen und was sind dann die Vor- und Nachteile? Das muss man dann immer konkret abwägen.

00:19:28 John

OK also nochmal kurz ganz einfach zusammengefasst. Erster Schritt: Prüfung der rechtlichen Umstände oder Vorgaben. Zweiter Schritt: Prüfung der tatsächlichen Risiken, die sich ergeben können, und dann im dritten Schritt eben dann die elektronische Signatur oder eben das Siegel dann konkret auswählen, je nach eben den vorangegangenen Erkenntnissen der beiden anderen Prüfungsschritte. OK, ich glaube, damit können wir allen einen ganz guten Rat an die Hand geben. Wir haben jetzt zu der ganzen Thematik auch noch eine kleine Veröffentlichung. In den FAQ es bei der DFN AAI. Da werden wir dann in den Shows einen Link lassen, da kann man das alles nochmal in Ruhe nachlesen. Und ja, ich glaube, da haben wir wieder ordentlich was weggeforscht. Das ist doch ein recht komplexes Thema, gerade Recht und Technik kommen hier komplett zusammen und es wird sich zeigen, was daraus noch wird. In diesem Sinne: Schön, dass Sie zugehört haben, liebe Zuhörer:Innen, und wir hören uns bald wieder.

00:20:24 Palenberg

Ja, vielen Dank auch von meiner Seite alles Gute.

00:20:27 John

Tschüss.